



## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 67**

(Stand: 20.11.2000)

Satzung der Universität Stuttgart über die Gebühren für die Sprachkurse zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) vom 10. November 2000

### **Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten (Wahlsatzung) vom 15. November 2000**

---

Satzung der Universität Stuttgart über die Gebühren für die Sprachkurse zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH)

Vom 10. November 2000

Aufgrund der §§ 2, 11 Satz 1 Ziffer 1 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) hat der Verwaltungsrat am 10.5.2000, der Senat der Universität Stuttgart am 17.5.2000 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung vom 9.10.2000 die folgende Satzung der Universität Stuttgart über die Gebühren für die Sprachkurse zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 26.10.2000, Az.: 640.5-4/14 seine Zustimmung erteilt.

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Ausländische Studierende, die von der Universität Stuttgart zum Studium unter der Bedingung zugelassen wurden, die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen deutschen

Sprachkenntnisse nachzuweisen und immatrikuliert wurden, können bei der Universität Stuttgart die notwendige fachgerechte Ausbildung zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung erhalten (Sprachkurse). Die Zuweisung zu den einzelnen Sprachkursen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazität sowie -für die 20-wöchigen Sprachkurse gemäß § 3 Abs. 1 lit. a)- aufgrund eines Einstufungstests (Aufnahmeprüfung).

## § 2 Gebührenpflicht

Die Universität Stuttgart erhebt für die Durchführung des Einstufungstests sowie für den Besuch der in § 1 genannten Sprachkurse Gebühren nach dieser Satzung.

## § 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Unterrichtsgebühr richtet sich nach der jeweiligen Kursdauer. Die Gebühr beträgt

- a) für die 20-wöchigen Sprachkurse 2.000,- DM;
- b) für die 3-wöchigen Sprachkurse 300,- DM.

(2) Der Eignungstest gemäß § 1 Satz 2 für den 20-wöchigen Sprachkurs unterliegt einer gesonderten Gebührenpflicht. Die Gebühr für den Einstufungstest für den Sprachkurs nach Absatz 1a) beträgt 100 DM. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von einer späteren Teilnahme an dem Sprachkurs.

## § 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr für die Durchführung des Einstufungstests wird mit der Anmeldung zu den Sprachkursen zur Zahlung fällig. Die Unterrichtsgebühr wird zu Beginn des Unterrichts zur Zahlung fällig.

## § 5 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

Die Unterrichtsgebühr ist auch bei vorübergehender Beurlaubung oder vorzeitiger Beendigung des Unterrichts in voller Höhe zu zahlen. Bei Gründen, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben (z. B. Erkrankung), erfolgt nur eine anteilige Berechnung der Unterrichtsgebühr. Die Gebühr für die Durchführung des Einstufungstests wird nicht erstattet.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft. Die Gebühren werden erstmals für das Wintersemester 2000/2001 erhoben.

Stuttgart, den 10. November 2000

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch  
(Rektor)

---

Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten (Wahlsatzung)

Vom 15. November 2000

Aufgrund von § 7 Abs. 2 des Universitätsgesetzes (UG) und § 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinien zur Frauenförderung hat der Senat der Universität Stuttgart am 14. Februar 1996 folgende Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner (Wahlsatzung) beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. der Ansprechpartner in den Fakultäten der Universität Stuttgart aufgrund von § 4 der Richtlinien zur Frauenförderung.

## § 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der jeweiligen Fakultät:

1. die Professorinnen im Beamten- und Angestelltenverhältnis sowie die Honorarprofessorinnen nach § 79 Abs. 2 Satz 4 UG (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 UG),
2. die Hochschuldozentinnen (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 UG),
3. die weiblichen Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 UG),

4. die weiblichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 6 Abs. 1 Nr. 10 UG) und
5. die eingeschriebenen Studentinnen (§ 6 Abs. 1 Nr. 14 UG).

(2) Wählbar sind Frauen und Männer aus den in Absatz 1 genannten Statusgruppen mit Ausnahme der Studierenden.

(3) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Verzeichnisses der Wahlberechtigten.

(4) Von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses für Studentinnen wird abgesehen. Die Stimmabgabe wird auf dem Studenausweis, aus dem hervorgehen muss, in welcher Fakultät die Studentin wahlberechtigt sein soll (§ 22 Abs. 2 UG), vermerkt.

### § 3 Zeitpunkt der Wahlen

Die Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten werden zeitgleich mit den Wahlen zu den Fakultätsräten durchgeführt. Die Wahlorgane nach § 4 sind dieselben.

### § 4 Wahlorgane

Für die Wahlorgane gilt § 4 der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Universitäten vom 14. Dezember 1977 (Wahlordnung).

### § 5 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Zahl der zu wählenden Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner und deren Amtszeit,
2. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird und
3. den Hinweis, dass Angehörige einer Fakultät nur die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner derselben Fakultät wählen dürfen.

(2) Im übrigen gilt § 5 der Wahlordnung entsprechend.

### § 6 Verzeichnisse der Wahlberechtigten

(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die Fakultätsratswahlen wird auch für die Wahl

der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner verwendet. Es enthält zusätzlich eine Angabe über das Geschlecht der Wahlberechtigten.

(2) Im übrigen gilt § 6 der Wahlordnung.

### § 7 Auflegung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten

Für die Auflegung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten gilt § 7 der Wahlordnung.

### § 8 Änderung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten

Für die Änderung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten gilt § 8 der Wahlordnung.

### § 9 Endgültiger Abschluss der Verzeichnisse der Wahlberechtigten

Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist von der Wahlleitung in den Verzeichnissen der Wahlberechtigten zu beurkunden:

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten und
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten.

---

### § 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen.

(2) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(3) Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studentinnen die Matrikel-Nummer angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche Unterzeichnerin zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin als Vertreterin des Wahlvorschlags; sie wird von der an zweiter Stelle

stehenden Unterzeichnerin vertreten.

(4) Eine Wahlberechtigte darf nach § 107 Abs. 3 UG für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte Satz 1 nicht beachtet, so ist ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerberinnen können gleichzeitig Unterzeichnerinnen sein.

(5) Jeder Wahlvorschlag kann nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist anzugeben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. die Fakultätszugehörigkeit.

(6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen bzw. Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat sie der Vertreterin des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

(9) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

## § 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,

4. mehr als eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten.

(2) Im übrigen gilt § 11 der Wahlordnung entsprechend.

## § 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge gilt § 12 der Wahlordnung.

## § 13 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber findet statt, wenn mindestens vier gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden.

(2) Jede Wählerin hat eine Stimme.

(3) Die Wählerin soll so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel einen vorgedruckten Namen einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ankreuzt.

(4) Die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl ist als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner gewählt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist als Stellvertretung gewählt.

## § 14 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen bzw. Bewerber

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber findet statt, wenn weniger als vier gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden.

(2) Jede Wählerin hat eine Stimme.

(3) Die Wählerin soll so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel

1. einen vorgedruckten Namen einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ankreuzt oder
2. den Namen einer anderen wählbaren Person unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.

(4) Die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl ist als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner gewählt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist als Stellvertretung gewählt.

## § 15 Verweis auf die Wahlordnung

Im übrigen gelten §§ 16-35 der Wahlordnung entsprechend.

## § 16 Schlussbestimmung

Die erste Wahl der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner ist so durchzuführen, dass die erste Amtszeit am 1. Oktober 1996 beginnt.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 15. November 2000

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch  
Rektor

---

◄ Amtliche Bekanntmachungen